

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzentwurf betreffend die Verfassung und die Verwaltung
Elsaß-Lothringens

[urn:nbn:de:bsz:31-339382](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-339382)

Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 479).

§ 7. Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Commissare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an dessen Berathungen über diese Angelegenheiten Theil nehmen.

§ 8. Die in den §§ 5, 39, 52 und 68 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Befugnisse des Bundesraths gehen bezüglich der Landesbeamten auf das Ministerium über. Auch bedarf es der Zustimmung des Bundesraths, welche in § 18 desselben Gesetzes, sowie in § 2 des die Kauttionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten betreffenden Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 273) vorgesehen ist, fortan nicht mehr.

§ 9. Es wird ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung: 1) der Entwürfe zu Gesetzen, 2) der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen, 3) anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden. Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrath auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden.

§ 10. Der Staatsrath besteht unter dem Vorfisse des Statthalters aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Staatssekretär, 2) den Unterstaatssekretären, 3) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte, 4) acht bis zwölf Mitglieder, welche der Kaiser ernannt. Von den unter 4) bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre. Im Vorfisse des Staatsrathes wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten. Die Geschäftsordnung des Staatsrathes wird vom Kaiser festgesetzt.

§ 11. Die Mitglieder des kaiserlichen Rathes in Elsaß-Lothringen (§ 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871) werden bis auf Weiteres in der Zahl von zehn durch kaiserliche Verordnung ernannt.

§ 12. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses wird auf achtundfünfzig erhöht. Von den Mitgliedern werden vierunddreißig nach Maßgabe der in dem kaiserlichen Erlass vom 29. Oktober 1874 getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage und zwar zehn durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, elf durch den Bezirkstag von Lothringen, dreizehn durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet ferner nicht statt.

§ 13. Von den übrigen vierundzwanzig Mitgliedern werden je eines in den Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, zwanzig von den zwanzig Landkreisen, in den Kreisen Mülhausen und Colmar unter Ausschließung der gleichnamigen Stadtgemeinde, gewählt.

§ 14. Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt. Die Wahl in den Kreisen wird der-

art vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen. Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben. Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen. Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeinwahlrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

§ 15. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Das Recht des Wahlmannes, sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

§ 16. In Gemeinden, deren Gemeinderath suspendirt oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

§ 17. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch kaiserliche Verordnung getroffen.

§ 18. Die nach §§ 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, insofern sie noch nicht vereidigt sind, bei ihrem Eintritt in den Landesausschuß den gleichen Eid zu leisten, wie die Mitglieder der Bezirkstage. Die Ausübung des Mandats wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§ 19. Der Kaiser kann den Landesausschuß verlagern oder auflösen. Die Auflösung des Landesausschusses zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich. Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem solchen Falle innerhalb dreier Monate, die Neuwahlen zu dem Landesausschuß innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Auflösungsverordnung stattzufinden.

§ 20. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu deren Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen des Landesausschusses, sowie in dessen Abtheilungen und Commissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 21. Der Landesausschuß erhält das Recht, innerhalb des Reiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen. Im Uebrigen bleiben die in dem Gesetze, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt, S. 491), sowie die im § 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 23. Juni 1873 (ebendasselbst, S. 61) getroffenen Bestimmungen in Geltung.

§ 22. Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 2) — wird vom Ministerium in Straßburg herausgegeben. Die im § 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete 14tägige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist.

§ 23. Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Die im letzten Paragraphen angegebene Bestimmung hat stattgefunden und tritt das Gesetz vom 1. Oktober 1879 in Kraft.

S. Gr. der General Feldmarschall von Manteuffel ist zum Statthalter ernannt worden, und sind ihm die nachstehenden Befugnisse durch kaiserliche Verordnung übertragen worden:

„1) Die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben: die Anordnungen von Wahlen zu den Bezirkstagen und den Kreistagen; die Berufung, sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage; die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage; die Feststellung der Haushaltsplans und das Rechnungswesen der Bezirke; Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden; die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäthen; die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen, sowie zur Erhebung von Steuerzuschlägen; die Ermächtigung zur Erhebung von Octroiabgaben und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Abgaben bezüglichen Reglements; die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld; die Errichtung von Handelskammern, die Festsetzung der Mitgliederzahl und die Umgrenzung der Bezirke der Handelskammern; die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten und die Genehmigung der Statuten derartiger Anstalten; die Genehmigung der Errichtung von Krankenz- und Siedenhäusern; die Genehmigung der Errichtung und die Aufhebung von Sparrassen; die Ermächtigung zur Bildung von Bodenkredit-Gesellschaften und Versicherungsgesellschaften; die Genehmigung der Statuten derartiger Gesellschaften; die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien; die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken; die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten; die Ermächtigung juristischer Personen zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen; die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden; die Klassirung oder Deklassirung öffentlicher Straßen; die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder fischbar anzusehen sind; die Erlaubnis zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern und die Erlaubnis, aus denselben Wasser abzuleiten; die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen in Staatsforsten gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden; die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höhern

öffentlichen Schulen zu erhebenden Schulgelbes; die Ermächtigung zu Namensänderungen.

„2) Die Befugnis zum Erlass von Geldstrafen, welche durch richterliches Urtheil oder im Verwaltungswege rechtskräftig ernannt sind, und die Befugnis zur Gewährung der Rehabilitation; die Befugnis zum Erlass von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen, sowie die Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiscus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge.

„3) Die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten; die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung; die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Aemtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Aemtern; die Befestigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer: die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren; die Befestigung der Wahlen zu Aemtern des israelitischen Kultus. Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten unsere Entschlüsse einzuholen.“

Der Ernennung des Feldmarschalls von Manteuffel zum Statthalter folgte die des Staatssekretärs und dreier Unterstaatssekretäre:

Staatssekretär wurde Herr Herzog, Unterstaatssekretär und Vorstand der Abtheilung für Elsaß-Lothringen im Reichskanzleramt, mit Verleihung des Titels Wirklicher Geheimrath und Excellenz; Unterstaatssekretär für die Finanzen der bairische Ministerialrath Hr. Mayr; Inneres, Hr. von Pommers-Esche, Geheimrath im Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen; Justiz, Hr. von Puttkamer, Generaladvokat in Colmar und Abgeordneter im Reichstag.

Da durch den Amtsantritt S. Gr. des General Feldmarschalls v. Manteuffel als Statthalter von Elsaß-Lothringen voraussichtlich große Veränderungen im Beamtenpersonal stattfinden werden, welche zur Zeit, wo der Kalender im Druck ist, noch nicht geregelt sind, so müssen wir die geehrten Leser des „Hinkenden Boten“ auf's nächste Jahr verweisen, wo sie wieder, wie bisher, auf Seite 65 u. 66 die genauen Adressen aller Beamten finden werden.